

Schwyz, 31. August 2020

Kontrollen von verbotenen Böllern Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 30/20

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 7. August 2020 haben die Kantonsräte Andreas Marty und Dr. Guy Tomaschett folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«An einer privaten 1. August-Feier sind in Alpthal zwei Jugendliche beim Zünden von Böllern schwer verletzt worden. Vermutlich wären diese Knallkörper in der Schweiz gar nicht erlaubt gewesen. Abgesehen von der Verletzungsgefahr durch das Zünden, besteht auch eine akute Gefährdung des Gehörs. Aus Jux und um Menschen zu erschrecken werden solche Böller auch tagsüber gezündet. Schon das mit dem Feuerwerk verbundene Knallen führt zu hoher Lärmbelästigung und strapaziert die Nerven vieler Menschen. Böller-Knaller sind erst recht erschreckend und gehörschädigend. Auch Haus- und Wildtiere leiden massiv darunter.

In der Schweiz ist auf dem Boden explodierendes Feuerwerk zur Einfuhr nicht zugelassen. Damit sind alle Knallkörper gemeint, welche nicht vor deren Explosion durch eine Ladung vertikal wegbe- fördert werden. So gelten Böller und grössere Versionen der sogenannten Lady-Cracker sowie be- stimmte Knallteufel als illegal. Der Verkauf, die Verwendung und teilweise auch nur schon der Besitz von Bodenkraftfeuerwerk ist verboten. Es ist denn auch nicht möglich in der Schweiz solche Knall- körper legal zu erwerben. Diese werden meist aus dem Ausland importiert.

Wir bitten den Regierungsrat darum um folgende Auskunft:

- 1. Was für Böller sind im Verkauf, Besitz und Verwendung erlaubt?*
- 2. Besitz und Verwendung von illegalen Böllern: Wer ist zuständig für die Einhaltung der Vor- schriften und werden im Kanton Schwyz Kontrollen gemacht sowie Bussen verteilt?*
- 3. Verkauf von Feuerwerk und Böllern: Wer ist zuständig für die Einhaltung der Vorschriften, wie viele Kontrollen haben in den letzten Jahren jeweils stattgefunden und was für Bussen werden verteilt?*

2. Beantwortung der Fragen

1. Was für Böller sind im Verkauf, Besitz und Verwendung erlaubt?

Im Volksmund werden Feuerwerksartikel, die einen Knalleffekt erzeugen, mitunter als "Böller" bezeichnet. Dieser Begriff lässt sich in der einschlägigen Sprengstoffgesetzgebung jedoch so nicht finden. Als Feuerwerkskörper im Sinne dieser Bestimmungen gelten pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken wie Feuerwerksraketen, Knallkörper, Vulkane, Sonnen, römische Kerzen, Luftheuler und dergleichen. Die eidgenössische Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe vom 27. November 2000 (Sprengstoffverordnung, SprstV, SR 941.411) unterteilt diese Feuerwerkskörper in die folgenden vier Kategorien:

Kategorie F1:

Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen einschliesslich Wohngebäuden vorgesehen sind. Beispiele hierfür sind: Knallkörper "Lady Cracker", Bengalstreichhölzer, Tischbomben, etc. Diese Feuerwerkskörper dürfen nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden.

Kategorie F2:

Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, die einen geringen Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Beispiele dafür sind: Kleine Raketen und kleine Vulkane, Römische Lichter etc. Diese Gegenstände dürfen nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden.

Kategorie F3:

Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die für die Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährden. Beispiele hierfür sind: "Flashing Thunder", grosse Raketen und grosse Vulkane, etc. Diese Feuerwerkskörper dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.

Kategorie F4:

Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen, die nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind (sogenannte „Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch“) und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet. Diese pyrotechnischen Gegenstände sind ausschliesslich dem gewerblichen Gebrauch vorbehalten. Beispielhaft seien die Feuerwerksartikel erwähnt, die an Grossfeuerwerken (Sommernachtsfeste, Silvesterfeuerwerke, etc.) verwendet werden und in der Regel aus speziellen Abschussvorrichtungen verschossen werden. Sie dürfen nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet und dürfen nicht in den Detailhandel gebracht werden.

In der Schweiz können "Böller" legal nur gekauft, besessen und verwendet werden, die in der Luft explodieren, im Fachjargon "Luft-Knaller" genannt. Für das korrekte Abbrennen müssen diese Feuerwerksartikel auf einen flachen, geeigneten Untergrund gestellt werden. Nach dem Zünden katapultiert ein Treibsatz einen Knallsatz zirka 10 Meter in die Luft (Höhe), wo dieser dann lautstark explodiert. Aufgrund dieser Eigenschaft sind "Luft-Knaller" als Feuerwerk mit einem geringen Gefahrenpotenzial kategorisiert.

Das Pendant zu den "Luft-Knallern" sind die sogenannten "Boden-Knaller". Diese Art von Feuerwerkskörper sind mit einem erhöhten Gefahrenpotenzial kategorisiert. Legal können diese pyrotechnischen Gegenstände nur von Personen mit einem Fachausweis für Feuerwerker A / B oder mit einem Erwerbsschein gekauft werden. Beispiele für die legale Verwendung von "Boden-Knallern" findet

man am "Güldeldienstag" bei der "Böögenverbrennung" in Pfäffikon und Einsiedeln, der "Hexenverbrennung" in Schindellegi sowie der "Blätzenverbrennung" in Schwyz.

2. Besitz und Verwendung von illegalen Böllern: Wer ist zuständig für die Einhaltung der Vorschriften und werden im Kanton Schwyz Kontrollen gemacht sowie Bussen verteilt?

Die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Einführen, Herstellen, Abgeben etc. von pyrotechnischen Gegenständen wird vom Bund und von den Kantonen kontrolliert.

Auf Bundesebene ist das Bundesamt für Polizei fedpol, insbesondere die Zentralstelle Explosivstoffe, für die Zulassungs- und Importbewilligungen zuständig. Der einschlägigen Homepage von fedpol kann diesbezüglich folgendes entnommen werden (https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/sprengstoff_pyrotechnik.html): "In der Schweiz werden jährlich rund 1 700 Tonnen pyrotechnische Gegenstände oder Feuerwerkskörper und 3 000 Tonnen Sprengmittel verbraucht. Etwa 90 Prozent aller Feuerwerkskörper werden importiert. Die Einfuhr und die Herstellung in der Schweiz unterliegen einer strengen Kontrolle auf Bundesebene. fedpol prüft die Einfuhrgesuche von Importeuren von Feuerwerkskörpern. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhält der Gesuchsteller eine Einfuhrbewilligung. Wenn Private jedoch im Ausland oder über das Internet Feuerwerkskörper erwerben, die nicht der geforderten EU-Konformität entsprechen, oder wenn die zulässige Freigrenze von 2.5 kg pro Person im Grenzverkehr überstiegen wird, kann dies das Grenzwachtkorps im Rahmen seiner Kontrollen feststellen. Je nach Vereinbarungen werden solche Feststellungen der zuständigen Kantonspolizei oder fedpol gemeldet. Anhand von Stichproben überprüft fedpol, ob die Artikel in den Lagern der Händler konform sind. Für den Handel und den Erwerb von Pyrotechnik und Sprengmitteln sind die Kantone verantwortlich."

Im Kanton Schwyz wird der illegale Verkehr von pyrotechnischen Gegenständen durch die Kantonspolizei geahndet und bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt (sachliche Zuständigkeit). Bussen und Strafen werden von den Staatsanwaltschaften ausgesprochen. Ein entsprechender Straftatbestand ist im Kantonalen Ordnungsbussenverfahren nicht vorhanden. Kontrollen werden auf entsprechende Meldung hin resp. vorwiegend im Rahmen von Überprüfungen der Verkaufsstände, bspw. rund um den 1. August oder Silvester, gemacht.

3. Verkauf von Feuerwerk und Böllern: Wer ist zuständig für die Einhaltung der Vorschriften, wie viele Kontrollen haben in den letzten Jahren jeweils stattgefunden und was für Bussen werden verteilt?

In einem Verfahren für die Erteilung einer Feuerwerksverkaufsbewilligung werden die Lagermenge, der Verkaufs- und der Lagerstandort sowie die Lagerbehältnisse beurteilt. Für diese Beurteilung werden bei Bedarf einerseits Experten vom Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz bezüglich des Brandschutzes und andererseits Fachspezialisten vom Amt für Arbeit für die Lagerung von Gefahrgut beigezogen. Die Bewilligungen an sich werden durch die Kantonspolizei Schwyz, Fachbereich Waffen und Sprengstoffe, erteilt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Verbraucher pyrotechnische Artikel nach dem Kauf eigenverantwortlich verwenden. Die entsprechenden Hinweise für die sichere Verwendung befinden sich auf der Etikette des Feuerwerksartikels (Verwendungshinweis ist obligatorisch).

In den letzten Jahren wurden durchschnittlich 30 Gesuche pro Jahr für den Verkauf von Feuerwerk beim Fachbereich Waffen und Sprengstoffe gestellt und bewilligt. Diese Gesuche betreffen je hälftig Schwyzer Geschäftsbetriebe und nationale Grossverteiler. Im Weiteren beziehen sich ein Drittel der Verkaufsgesuche auf den inneren und zwei Drittel auf den äusseren Kantonsteil. Jeder Gesuchsteller

durchläuft ein Bewilligungsverfahren. Anschliessend wird der gesetzeskonforme Verkauf von Feuerwerk durch die zuständigen Polizeisachbearbeiter der Ortsposten mit einem vom Fachbereich Waffen und Sprengstoffe herausgegebenen Kontrollblatt überprüft. In diesem Sinne finden pro Jahr ebenfalls durchschnittlich 30 Kontrollen statt.

Bei ihren Kontrollen stellte die Kantonspolizei in den letzten Jahren keine schwerwiegenden Gesetzesverletzungen fest, sodass diesbezüglich auch keine Strafanzeigen erstellt werden mussten. Bei den vorzunehmenden Beanstandungen handelte es sich durchwegs um kleine Ordnungswidrigkeiten bspw. im Zusammenhang mit dem Aufstellen von Rauchverbotstafeln (nicht genügend sichtbar) oder dem Umgang mit Löschmitteln (nicht in genügender unmittelbarer Nähe). Es kann festgehalten werden, dass der Umgang beim Verkauf von Feuerwerken sowohl durch die Gesuchsteller als auch durch das Verkaufspersonal pflichtbewusst ist.

Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz
Der Vorsteher:

Herbert Huwiler, Regierungsrat

Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (Staatsschreiber; Sekretariat Kantonsrat; Kommunikationsbeauftragter); Sicherheitsdepartement; Kantonspolizei; Medien.

Zustellung an die Medien: 31. August 2020